Gemeinde Kriens

Gemeinderat

BEGRÜNDUNG ZUR MOTION

Nr. 151/2015

Motion Ercolani: Bauvorhaben der Gemeinde Kriens

Eingang: 20. Januar 2015
Zuständiges Departement: Finanzdepartement und Baudepartement

Antrag des Gemeinderates: Ablehnung als Motion, Überweisung als Postulat

Begründung

Der Gemeinderat ist bestrebt, die vom Motionär geforderte Stossrichtung im Sinne der Förderung des einheimischen Gewerbes mit seinen Arbeitsplätzen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wohlwollend auszuschöpfen. Es sind allerdings die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzgebungen zu Beschaffung und Submission (Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994, Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998, Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 7. Dezember 1998) zu respektieren, die den Rahmen bilden und der Gemeinde grosse Einschränkungen auferlegen.

Mit der Beratung des Postulates Bienz „Weisung für die Beschaffung und Einkauf von Gütern und Dienstleistungen für die Gemeinde Kriens zum zweiten“ (Nr. 097/2014) im November 2014 hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat das Leitbild für das Beschaffungswesen und die Weisung für die Beschaffung und den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen für die Gemeinde Kriens zur Kenntnis vorgelegt. Bereits damals wurde eine Anregung aus dem Einwohnerrat in die Weisungen bei den Vergabegrundsätzen (Art. 5.4. Abs. 3) integriert, wonach Unterakkordanten nur zulässig seien, wenn diese in der Offerte deklariert seien und die definierten Vergabegrundsätze und Verpflichtungen (Sozialabgaben etc.) auch von den Unterakkordanten einzuhalten seien. Bei Verletzung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Firma mit Unterakkordanten, sei diese vom Verfahren auszuschliessen. Im Einladungsverfahren fordert die Weisung auch, dass nur Unternehmen bzw. Arbeitsgemeinschaften zur Offerte einzuladen seien, die über genügend eigenes Personal verfügen (siehe Weisung für die Beschaffung und den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen für die Gemeinde Kriens vom 24. September 2014 und Leitbild für das Beschaffungswesen der Gemeinde Kriens vom 27. November 2013). Die Gemeinde handelt nach diesen Weisungen.

Der Gemeinderat erachtet es als nicht zielführend, ein besonderes Reglement für Bauarbeiten im Hoch- und Tiefbau zusätzlich zu erstellen. Der Gemeinderat ist bereit, die vorliegende Motion als Postulat entgegenzunehmen und anschliessend eine Prüfung der sieben Forderungen vorzunehmen und bei rechtlicher und operationeller Machbarkeit diese ganz oder teilweise in ihre Weisungen zu übernehmen. Diese Möglichkeiten wird der Gemeinderat in einem Bericht darlegen und auch die vorgeschlagenen Änderungen/Anpassungen der bestehenden Weisungen dem Einwohnerrat gerne vorlegen.

Schachenstrasse 13 6011 Kriens
Telefon 041 329 63 41 Fax 041 329 64 96 Internet www.kriens.ch

In diesem Sinne beantragt der Gemeinderat die Überweisung der Motion Ercolani „Bauvorhaben der Gemeinde Kriens“ (Nr. 151/2015) als Postulat.

Kriens, 11. März 2015